Katholische

Tageseinrichtung

für Kinder

Caritasverband für die

Erzdiözese Freiburg e. V.



Verantwortlich für den Inhalt:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Schoferstraße 2 79098 Freiburg Postfach: 79095 Freiburg Telefon: (0761) 2188-0

Homepage: www.ordinariat-freiburg.de

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Weihbischof Gnädinger-Haus

Alois-Eckert-Straße 6 79111 Freiburg Postfach 10 01 40 79120 Freiburg Telefon-Sammel-Nummer: (0761) 89 74-0

Homepage: www.dicvfreiburg.caritas.de

Der Diözesan-Caritasverband nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgabe eines zentralen Trägers der Freien Jugendhilfe wahr. Er berät und betreut im Auftrag des Erzbischofs die Tageseinrichtungen in der Erzdiözese Freiburg in fachlicher Hinsicht.

Im Auftrag des Erzbischofs nimmt er die Vertretung der Belange der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landeswohlfahrtsverbänden wahr. Der Diözesan-Caritasverband bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Träger und erzieherisch tätige Mitarbeiter*innen in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder an

Die aktuellen Kontaktdaten der Fachberaterinnen und Fachberater sind auf der Homepage des Diözesan-Caritasverbandes eingestellt.

Stand: Februar 2023

Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- Stempel der Einrichtung -
Anschrift und Telefon der Einrichtung:
Observed day Firefalt was
- Stempel der Einrichtung -
Bankverbindung:
BIC:
IBAN:
Sprechzeiten:
und nach Vereinbarung.
In dringenden Fällen sind wir telefonisch zu erreichen:
Für Notizen:
Tur Notizen.

Inhalt

Anschriften und Telefonnummern 1							
Aufnahmevert	rag mit Durchschlag	3					
Aufnahmebog	en	7					
Brief an die El	tern	11					
Ordnung der	Tageseinrichtung für Kinder	13					
Anhang 1:	Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses						
	im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe	25					
Anhang 2:	Vereinbarung zur Änderung der Betriebsform	29					
Anhang 3:	Vereinbarung zur Verlängerung des						
	Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern	33					
Anhang 4:	Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag						
	hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten	37					
Anhang 5:	Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags	41					
Anhang 6a:	Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	45					
Anhang 6b:	Informationen zur ärztlichen Untersuchung und Impfberatung	47					
Anhang 6c:	Bescheinigung über die ärztl. Untersuchung u. Impfberatung	49					
Anhang 7a:	Unbedenklichkeitserklärung	51					
Anhang 7b:	Unbedenklichkeitserklärung - Masern	53					
Anhang 8:	Belehrung für Eltern gem. § 34 IfSG	55					
Anhang 9:	Einverständniserklärung						
	Abholen der Kinder durch andere Begleitpersonen	57					
Anhang 10:	Einverständniserklärung						
	Kind geht alleine nach Hause	61					
Anhang 11:	Einverständniserklärung:						
	Kind wird mit dem Bus befördert	65					
Anhang 12:	Einverständniserklärung: Teilnahme an Veranstaltungen zu						
	Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder	69					
Anhang 13:	Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern	73					
Anhang 14:	Einwilligungserklärung						
	Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	77					
Anhang 15:	Einwilligungserklärung						
	Ton- und Videoaufzeichnungen	81					
Anhang 16:	Einwilligungserklärung						
	Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos	85					
Anhang 17:	Einwilligungserklärung						
	Veröffentlichung personenbezogener Daten	89					
Anhang 18:	Einverständniserklärung						
	Entfernung von Zecken						
Anhang 19:	Schweigepflichterklärung Eingewöhnungszeit	97					

Aufnahmevertrag Original für die Einrichtung (Datum) 1. Der Träger nimmt zum das Kind geboren am in die Tageseinrichtung für Kinder auf: 2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogische Fachkraft das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. 5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen: 5.1 Vereinbarte Betreuungsform Betriebs-/ Kindergarten Einrichtungsform: Einrichtung mit Altersmischung Kleinkindgruppe/Krippe П Integrative Einrichtung Hort Betriebs-/ Halbtagsgruppe Gruppenform: П Regelgruppe Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit Ganztagesgruppe Spielgruppe

	vorm	ittags	nachmittags	
	von	bis	von	bis
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

Original für die Einrichtung Aufnahmevertrag 5.2 Elternbeitrag Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat für Ihr Kind 11 Monate П 12 Monate € zusätzlich wird erhoben: Essensgeld: insgesamt: Eine Rückzahlung des Essensgeldes kann erfolgen, wenn das Kind nach Entschuldigung über vier Wochen zusammenhängend fehlt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gilt Anhang 5. 5.3 Eine Änderung der Einrichtungs- und/oder Betriebsform erfolgt entweder - durch den Übergang von der Kleinkindgruppe (Krippe) zur Kindergartenbetreuung gem. Ziffer 1.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder (Anhana 2). - schriftlich durch Änderungsvertrag, oder - durch Kündigung des Trägers aus wichtigem Grund, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen. 5.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom ersten Tag des Beginns der vereinbarten Betreuung gerechnet – der Einrichtungsleitung bis spätestens zwei Wochen vor diesem Tag ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz, eine Immunität oder eine

medizinische Kontraindikation gegen Masern (Ziff. 7.4 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder) vorgelegt wird.

Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgenden Unterschriften in der jeweiligen Fassung als Vertragsbe-

standteil ane	rkannt.		
Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift Pers	onensorgeberechtigte*r1		
Unterschrift Pers	onensoraeberechtiate*r1	Unterschrift Träge	ervertreter*in

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Aut	nahmeve	ertrag	I	Durchschlag				
1.	Der Träger das Kind	nimmt zum				(Datum)		
	geboren ar	m						
	in die Tage für Kinder	seinrichtung auf:						
2.	Änderunge ger vorbeh monats wir	ıalten. Diese v	n der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Trä- alten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalender- ksam.					
3.	Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.							
4.	agogische übernimmt sonensorg	Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die päd- ogische Fachkraft das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung ernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Per- lensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein antwortlich.						
5.	Die Persor tung inform	nensorgebered niert. Für ihr Ki	htig nd (iten wurden ü gelten folgende	ber die Konzep e Vereinbarunge	tion der Einrich- en:		
5.1	Vereinbarte	e Betreuungss	form	n				
	Einrichtungsform:			 □ Kindergarten □ Einrichtung mit Altersmischung □ Kleinkindgruppe/Krippe □ Integrative Einrichtung □ Hort 				
	Gruppenform			 □ Halbtagsgruppe □ Regelgruppe □ Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit □ Ganztagesgruppe □ Spielgruppe 				
		vor	mitta	ags	nachn	nittags		
		von		bis	von	bis		
	ntag		+					
	nstag		+					
-	woch		+					
וטטו	nnerstag							

Freitag

Aufr	nahmevertrag	Du	rchschla	g		
5.2	Elternbeitrag					
	Der Elternbeitrag beträg angefangenen Monat fü			en		
	☐ 11 Monate	1	2 Monate)	€	
	zusätzlich wird erhobe	en:				
	Essensgeld:				€	
	insgesamt:				€	<u></u>
	Eine Rückzahlung des E Entschuldigung über vie	ssenso r Woch	geldes ka nen zusai	nn erfolge nmenhär	en, wenn das l gend fehlt.	Kind nach
	Bei Erteilung einer Einzu	igserm.	ächtigun	g gilt Anha	ang 5.	
5.3	 Eine Änderung der Einr durch den Übergang betreuung gem. Ziffer (Anhang 2), schriftlich durch Ände durch Kündigung des schriftlichen Angebot geänderten Bedingun 	von de 1.1 de rungsv Träger auf Fo	r Kleinkin er Ordnu ertrag, o s aus wic	dgruppe ng der Ta der shtigem G	(Krippe) zur Kir geseinrichtung rund, verbund	ndergarten- g für Kinder en mit dem
5.4.	Der Vertragsschluss er – vom ersten Tag des der Einrichtungsleitung Nachweis über den au medizinische Kontraind Tageseinrichtung für Kir	Beginr bis sp sreiche dikation	ns der ve bätestens enden Im n gegen I	reinbarte zwei Wo ofschutz, Masern (Z	n Betreuung g chen vor dies eine Immunitä	jerechnet – em Tag ein t oder eine
6.	Die Ordnung der Tages den Personensorgeber nachfolgenden Unterso standteil anerkannt.	echtigt	en ausg	ehändigt	und werden	durch die
	Ort	Datum		Ort		Datum
		echtigte*	r ¹			
		echtigte*	'r ¹	Unterschrift	Trägervertreter*in	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Aufnahme am: 1. Angaben über das Kind Name: Vorname: geboren am: _____ in: Religionszugehörigkeit: Geschlecht: Muttersprache: Wohnort, Straße: Email-Adresse: Telefon: in **Notfällen** telefonisch zu erreichen: Name: Telefon: Sonstige Angaben: Krankenkasse (für Notfälle): Name, unter dem das Kind mitversichert ist: 2. Medizinische Daten Hausarzt/ärztin des Kindes Name: Telefon: Anschrift: Behinderungen/Krankheiten/Auffälligkeiten: Allergien: Masern: Impfungen: 1. am: _____ 2. am: ____ (Nachweis wurde vorgelegt) □ vorübergehende Kontraindikation (Nachweis wurde vorgelegt) dauernde Kontraindikation (Nachweis wurde vorgelegt) ☐ Immunität (Nachweis wurde vorgelegt) Impfungen: Tetanus: 1. am: _____ 2. am: ____ 3. am: ____ 4. am: ____ Sonstige Impfungen: ___ Diese Angaben werden erhoben, da sie für eine Entscheidung über den Besuch der Kita bei eventuell in der Einrichtung auftretenden Infektionskrankheiten nach dem IfSG notwendig sind.

Aufnahmebogen Original für die Einrichtung

Aufnahmebogen Original für die Einrichtung

3.		über die Person alt des/der Perso					wei	tere Kinder
a)	Name der	Mutter:	_					
	Wohnort u	und Straße:	-					
	Herkunftsl	and der Mutter:	-				_	
	personens	sorgeberechtigt:	ſ	J	ja			nein
	□ erwe	rbstätig		J	arbeitss	suchenc	d —	in Ausbildung
	Diese Angab notwendig si	en werden erhoben, da nd.	a sie für die	Ver	gabe der F	Plätze (z. l	B. Ga	nztagesplätze)
b)	Name des	Vaters:	-					
	Wohnort u	und Straße:	-					
	Herkunfts	land des Vaters:	=					
	personens	sorgeberechtigt:	ſ	J	ja			nein
	□ erwe	rbstätig	(J	arbeitss	suchenc	d —	in Ausbildung
	diese Angeb notwendig si	en werden erhoben, da nd.	a sie für die	Ver	gabe der F	Plätze (z. E	3. Ga	nztagesplätze)
c)		Haushalt der/des en werden erhoben, da						igs notwendig sind.
	Vorname:			ge	boren ar	n:		
	Vorname:			ge	boren ar	n:	_	
	Vorname:			ge	boren ar	n:		
	Vorname:			ge	boren ar	n:		
	Anzahl de	nensorgeberechtiç r im Haushalt lebe ıres unverzüglich a	enden Kir	nde				
	vorrangig	in der Familie ges	prochene	e S	prache:			
	□ deuts	sch	□ ar	nde	ere:			
Ort		Datum		Ur	nterschrift F	Personen:	sorge	berechtigte*r
				_ Ur	nterschrift F	Personen:	sorge	berechtigte*r

Aufnahmebogen Durchschlag Aufnahme am: 1. Angaben über das Kind _____ Vorname: Name: geboren am: _____ in: Religionszugehörigkeit: Geschlecht: Muttersprache: Wohnort, Straße: Email-Adresse: Telefon: in **Notfällen** telefonisch zu erreichen: Name: Telefon: Sonstige Angaben: Krankenkasse (für Notfälle): Name, unter dem das Kind mitversichert ist: 2. Medizinische Daten Hausarzt/ärztin des Kindes Name: Telefon: Anschrift: Behinderungen/Krankheiten/Auffälligkeiten: Allergien: Masern: Impfungen: 1. am: ______ 2. am: _____ (Nachweis wurde vorgelegt) vorübergehende Kontraindikation (Nachweis wurde vorgelegt) dauernde Kontraindikation (Nachweis wurde vorgelegt) ☐ Immunität (Nachweis wurde vorgelegt) Impfungen: Tetanus: 1. am: _____ 2. am: ____ 3. am: ____ 4. am: ____ Sonstige Impfungen: __ Diese Angaben werden erhoben, da sie für eine Entscheidung über den Besuch der Kita bei eventuell in der Einrichtung auftretenden Infektionskrankheiten nach dem IfSG notwendig sind.

Aufnahmebogen Durchschlag

	im	Haushalt d	es/der Personen	sorge	berechtig	ten	
a)	Nar	ne der Mutt	er:				
	Wo	hnort und S	traße:				
	Her	kunftsland (der Mutter:				
	per	sonensorge	berechtigt:		ja		nein
		erwerbstä	tig		arbeitssu	ichend —	in Ausbildung
		e Angaben we vendig sind.	rden erhoben, da sie fü	ir die Ve	rgabe der Plä	ätze (z. B. Ga	anztagesplätze)
b)	Nar	ne des Vate	ers:				
	Wo	hnort und S	Straße:				
	Her	kunftsland	des Vaters:				
	per	sonensorge	berechtigt:		ja		nein
		erwerbstä	tig		arbeitssu	ichend —	in Ausbildung
		e Angeben wei vendig sind.	rden erhoben, da sie fü	ır die Vei	rgabe der Plä	itze (z. B. Ga	nztagesplätze)
c)			shalt der/des Pers rden erhoben, da sie fü				ags notwendig sind.
	Vor	name:		ge	boren am	:	
	Vor	name:		ge	boren am	:	
	Vor	name:		ge	boren am	: <u> </u>	
	Vor	name:		ge	boren am	:	
	Anz	zahl der im l	orgeberechtigten Haushalt lebender ınverzüglich anzuz	n Kinde	er oder de		
	vor	rangig in de	r Familie gesprocl	nene S	Sprache:		
		deutsch	_	ande	ere:		
Ort			Datum	U	nterschrift Pe	ersonensorge	eberechtigte*r
				_ U	nterschrift Pe	ersonensorge	eberechtigte*r

3. Angaben über die Personensorgeberechtigten und weitere Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren liebe Eltern,

herzlich begrüßen wir Sie und Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung.

Ihr Kind wird eine längere Zeit des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In dieser Zeit wollen wir für das Wohl Ihres Kindes sorgen und ihm in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geben. In unserer Kita lernt Ihr Kind Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und gesellschaftlichen Gruppen kennen.

So gehört zur frühkindlichen ganzheitlichen Bildung die Hinführung zur Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Wir möchten die Lernfreude Ihres Kindes fördern und orientieren uns an seinen Bedürfnissen und an den persönlichen Interessen der Kinder.

Unsere Einrichtung ist ein Angebot unserer Kirche. Mit ihrem Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag ist sie in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen. Sie schafft einen Ort der Begegnung und Gemeinschaft für alle Beteiligten.

Kinder sind offen für religiöse Fragen und benötigen Raum für eine entwicklungsangemessene religionssensible Bildung. In unserer Einrichtung erleben und erfahren Kinder im täglichen Umgang miteinander sowie im Feiern von kirchlichen Festen des Jahreskreises die Botschaft Jesu.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass Sie und Ihr Kind sich in unserer Einrichtung gut aufgehoben fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohl Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Kindertageseinrichtung

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg¹ werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen geführt:

1. Kindergärten

(für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt), **Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen** (z. B. für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)

2. Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- 1. Halbtagsgruppen (HT) (vor- oder nachmittags geöffnet)
- 2. Regelgruppen (RG) (vor- und nachmittags geöffnet)
- 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (mindestens mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden)
- 4. **Ganztagesgruppen (GT)** (durchgängig ganztägig).

Aufnahme

1.1. In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensor-

¹ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) geändert worden ist.

geberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Anhang 1) unverzüglich nachzutragen.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht (Anhang 3).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Vertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2. Kinder, die k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch behindert sind, k\u00f6nnen die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bed\u00fcrfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Der Träger legt mit den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass
 - zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
 - bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 - bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.

oder

 das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt.

- 1.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 6c) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.
- 1.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziff. 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7. Schließungstage und vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit
 - a. Der Träger kann verpflichtet sein, aus besonderem Anlass (Ziff. 2.7. d) als letztes Mittel die Einrichtung oder einzelne Gruppen für eine bestimmte Zeit schließen. Als milderes Mittel ist insbesondere zunächst eine vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit zu prüfen und umzusetzen.
 - b. Vorübergehend und daher nicht mit einer Vertragsänderung (Ziff. 5.3. des Aufnahmevertrages) verbunden ist eine Reduzierung der Betreuungszeit dann, wenn bei vernünftiger Bewertung der für die Reduzierung maßgeblichen Umstände mit einer dauerhaften, das heißt mindestens sechsmonatigen Wiederherstellung des ur-

sprünglichen des Betreuungsumfangs innerhalb der nächsten acht Wochen gerechnet werden kann. Der Achtwochenzeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Reduzierung der Betreuungszeit. Die Einschätzung nach Satz 1 ist den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form transparent zu machen, soweit nicht persönlichkeitsschutz- bzw. datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Sofern eine Reduzierung der Betreuungszeit nicht vorübergehend im Sinne von Satz 1 ist, muss eine Vertragsänderung gemäß Ziff. 5.3. des Aufnahmevertrages erfolgen. Die Änderung kann befristetet sein.

- c. Maßstab für das Handeln des Trägers ist die Sicherheit der zu betreuenden Kinder, insbesondere die jederzeitige Gewährleistung der vollen Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern (Ziff. 4.1.).
- d. Gründe für Schließungstage bzw. die vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit können insbesondere sein: Krankheit des erzieherischen Personals, behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, und unvorhersehbare betriebliche Erfordernisse.
- 2.8. Auch aus einer Verpflichtung zur Fortbildung für das erzieherische Personal können sich Schließungstage ergeben. Die Lage der planbaren Schließungstage soll den Personensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben werden.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird für die Dauer der Laufzeit des Betreuungsvertrages ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen und werden per Lastschriftverfahren (Anhang 5) erhoben; in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- 3.2 Der Elternbeitrag entspricht nicht den tatsächlichen Kosten der vereinbarten Betreuungsleistung, sondern stellt lediglich eine Beteiligung von höchstens 20 Prozent an den Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit (Ziff. 2.7. und 2.8.) bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages voll zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
- 3.3 Der Träger der Einrichtung erstattet in den Fällen der vorübergehenden Schließung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit aus besonderem Anlass (Ziff. 2.7. a.) die insoweit ersparten Aufwendungen in einem pauschalierten Verfahren; diese sind entweder im laufenden Kindergartenjahr mit den Beiträgen zu verrechnen oder unabhängig davon, ob das Betreuungsverhältnis noch besteht am Ende des Kindergartenjahres zu erstatten.

- 3.4 Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Einschulungstag vorausgeht.
- 3.5 Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/ Bürgermeisteramt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
 - Das Nähere wird in den Anhängen 9 bis 11 geregelt.
- 4.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person. Haben Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein oder mit dem Bus nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
 - Im Fall der Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
- 4.5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrich-

- tung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.
- 4.6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
 - Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

5. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- 5.1. Geschäftsgrundlage des Betreuungsvertrages ist die Erziehungspartnerschaft zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens, beziehungsweise den dort pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - a. Die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung für die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes setzt ein vertrauenswürdiges Verhalten beider Vertragspartner voraus. Hierzu gehört insbesondere die wechselseitige Mitteilung aller für die Erziehung und das Wohl des Kindes notwendigen Informationen.
 - Für die vereinbarte Betreuungszeit geben die Personensorgeberechtigten ihr Kind in die Obhut der p\u00e4dagogisch t\u00e4tigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Kommunikationsmittel, welche dem Kind die Möglichkeit der selbständigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit eröffnen, sind untersagt, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor und die Nutzung wird von der Kindergartenleitung ausdrücklich gestattet.
 - c. Insbesondere Bedrohungen, Beleidigungen, oder vergleichbares Verhalten, heimliches Anfertigen von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Gesprächen/ Verhaltensweisen des Vertragspartners beziehungsweise dessen Personals stellen regelmäßig einen schweren Bruch des Vertrauens dar, der bis zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages führen kann (Ziff. 9.3 e).
 - Das Gleiche gilt für das Verbringen von nach Gesetz oder aufgrund dieser Ordnung unzulässiger Gegenstände in den Bereich des Kindergartens.
 - d. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Erstellung schriftlicher Berichte über das Kind, die über die Entwicklungsdokumentation hinausgehen, besteht nicht - es sei denn, solche Berichte werden gerichtlicher- oder behördlicherseits angefordert.

- 5.2. Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.
- 5.3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich
 - selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 - den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- 5.4. Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

Versicherungen

- 6.1. Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes

- 7.1. Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.
 - a. Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine Bedingung kann sein, dass in der Einrichtung eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt (vgl. Ziff. 7.3).
 - b. Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz (Ziff. 7.2) fallen sowie solche, die in dieser Ordnung gesondert aufgeführt sind (Ziff. 7.2.b.). Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung im Sinne dieser Ordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten, Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Ziff. 7.4). Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrags, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung der Einrichtung vorübergehend (Ziff. 7.2.a. und 7.2.b.) oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Ziff. 7.2.c. und 7.3).
- 7.2. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten zu belehren (§ 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Dies geschieht über die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes (Anhang 8).

Ausdrücklich wird auf die Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten hingewiesen, deren Nichtbeachtung ein Grund zur Kündigung gem. Ziff. 9 dieser Ordnung sein kann.

- a. Eine Betreuungsverpflichtung besteht nicht während der in den Tabellen 1 und 3 des Merkblattes (Anhang 8) genannten Besuchsverboten. Die Betreuungsverpflichtung endet unmittelbar nach Mitteilung des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung an die Einrichtungsleitung; diese veranlasst unverzüglich im konkreten Einzelfall alle zum Schutz des Wohles des betroffenen Kindes sowie zum Schutz der übrigen, in der Einrichtung befindlichen Personen erforderlichen Maßnahmen. Die Betreuung des betroffenen Kindes wird fortgesetzt ab dem Zeitpunkt, an welchem der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes vorgelegt wird, in der gem. § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit/Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 7a bzw. 7b).
- b. Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen gilt Ziff. 7.2.a. entsprechend.

- c. Sofern das Kind Ausscheider ist (Tabelle 2 des Merkblattes, Anhang 8), muss dies der Einrichtungsleitung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Das betroffene Kind darf in diesem Fall erst dann wieder betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung eine schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die Einrichtung vom Gesundheitsamt belehrt worden ist und das betroffene Kind die Räume der Einrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betritt oder an Veranstaltungen teilnimmt.
- 7.3. Sofern das Kind während der Betreuungszeit der Medikation bedarf, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Träger zu schließen (Anhang 4).
- 7.4. Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen. Im Fall unverzüglicher Vorlage des Nachweises gilt Ziff. 7.2.a. Satz 3 entsprechend.
- 7.5. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Kündigung

9.1. Die Personensorgeberechtigten k\u00f6nnen das Vertragsverh\u00e4ltnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich k\u00fcndigen. Diese K\u00fcndigung muss auch erfolgen,

- wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- 9.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziff. 1.1 in die Schule überwechselt.
- 9.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - e. die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (*Anhänge 13-17*) abzugeben.
- 10.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorge-

berechtigten. (Anhänge 13 bis 17).

10.5. Ohne eine der Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

11. Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Anwendung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder durch die Kirchengemeinden ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

12. Übersicht über die Anhänge zur Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

I. Vertragliche Regelungen

- Aufnahmevertrag (Seite 3f)
- Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe (Anhang 1)
- Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform (Anhang 2)
- Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern (Anhang 3)
- Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten (Anhang 4)

II. Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages (Anhang 5)

III. Grundlageninformationen

- Aufnahmebogen (Seite 7f))
- Informationen und Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetz und nach den Richtlinien für die ärztliche Untersuchung (Anhänge 6b, 6c)
- Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG (Anhang 6a)

- Unbedenklichkeitserklärung nach § 4 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anhang 7a) sowie bzgl. Masern (Anhang 7b)
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (Anhang 8)
- Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Personensorgeberechtigte (Anhang 13)

IV. Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten

- Einverständniserklärung: Abholen durch andere Begleitpersonen (Anhang 9)
- Einverständniserklärung: Kind geht allein nach Hause (Anhang 10)
- Einverständniserklärung: Kind wird mit dem Bus befördert (Anhang 11)
- Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Anhang 12)
- Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Anhang 14)
- Einverständniserklärung zuTon- und Videoaufzeichnungen (Anhang 15)
- Einwilligungserklärung: Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos (*Anhang 16*)
- Einwilligungserklärung: Veröffentlichung personenbezogener Daten (Anhang 17)
- Einverständniserklärung: Entfernung von Zecken (Anhang 18)
- Schweigepflichtserklärung Eingewöhnungszeit (Anhang 19)

Fassung vom Februar 2023

Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe

Ergänzend zum	ergänzend zum Aufnahmevertrag vom vereinbarer						
die katholische l	Kirchengemeind	le					
sowie							
nach Maßgabe	von Ziffer 1.1 d	er Ordnung der	Tageseinrichtur	ng für Kinder die			
Fortsetzung des	s Betreuungsver	hältnisses ab de	em:				
1. Vereinbarte	e Betreuungsfori	m:					
Betriebs-/ Einrichtung		Einrichtung i Kleinkindgru Integrative E	Kindergarten Einrichtung mit Altersmischung Kleinkindgruppe/Krippe Integrative Einrichtung Hort				
Betriebs-/ Gruppenfo	rm: C	Regelgruppe Gruppe mit Ganztagesg	e verlängerter Öffn	ungszeit			
	vorm	ittags	nachn	nittags			
	von	bis	von	bis			
Montag							
Dienstag							
Mittwoch							
Donnerstag		l		1			

Freitag

Der Elternbeitrag	fü	r Ihr Kind			
☐ 11 Monate		12 Monat	e €_		Euro
zusätzlich wird	d erhoben:				
Essensgeld:			€		Euro
insgesamt:			€		Euro
Eine Rückzahluı Entschuldigung	_	_	_		Kind nach
Die Personenso (Anlage 5) nicht	-		ern, dass die	e Einzugserm	ächtigung
Ort	Datun	n	Ort	1	Datum
Unterschrift Persone	nsorgeberechtig	gte*r¹			
Unterschrift Persone	nsorgeberechtiç	gte*r¹	Unterschrift Trä	gervertreter*in	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe

Ergä	Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom vereinbaren							
die katholische Kirchengemeinde								
sow	ie							
nacł	n Maßgabe	von Ziffer 1.1	der	Ordnung der	Tageseinrichtun	g für Kinder die		
Fort	setzung des	s Betreuungsve	erhä	ıltnisses ab de	m:			
1.	Vereinbarte	e Betreuungsfo	orm:					
	Betriebs-/ Einrichtung	gsform:		Kindergarten Einrichtung n Kleinkindgru Integrative Ei Hort	nit Altersmischu ope/Krippe	ng		
	Betriebs-/ Gruppenform: Halbtagsgruppe Regelgruppe Gruppe mit verlängerter Öffnungs. Ganztagesgruppe Spielgruppe			ungszeit				
		vori	mitta	ags	nachm	ittags		
		l		1- 1-		1- ! -		

	vorm	ittags	nachmittags		
	von	bis	von	bis	
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

Der	Elternbeitrag beträg	gt ab	dem			für Ihr Kind
	11 Monate		12 Mona	te	€	Euro
zus	ätzlich wird erhob	en:				
Ess	ensgeld:				€	Euro
insg	esamt:				€	Euro
	Rückzahlung des schuldigung über vie		0	,	•	as Kind nach
	Personensorgebere age 5) nicht widerru	-		nern, dass	die Einzugse	rmächtigung
Ort		Datun	n	Ort		Datum
Unte	rschrift Personensorgebe	rechtiç	gte*r¹			
	rschrift Personensorgebe	rechtig	 gte*r¹	Unterschrift	: Trägervertreter*i	n

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform

Ergänzend zum	ergänzend zum Aufnahmevertrag vom vereinbaren					
die katholische l	Kirchengemein	de				
sowie						
nach Maßgabe	von Ziffer 1.1	der	Ordnung der	Tageseinrichtur	ıg für Kinder die	
Fortsetzung des	s Betreuungsve	erhë	iltnisses ab de	em:		
1. Vereinbarte	e Betreuungsfo	rm:				
Betriebs-/ Einrichtung	gsform:		Kindergarten Einrichtung mit Altersmischung Kleinkindgruppe/Krippe Integrative Einrichtung Hort			
Betriebs-/ Gruppenfo	rm: 		Halbtagsgrup Regelgruppe Gruppe mit v Ganztagesgr Spielgruppe	e verlängerter Öffn	ungszeit	
	vormiti von		ags nachmi		nittags	
			bis	von	bis	
Montag						
Dienstag						
Mittwoch		-				
Donnerstag						

Freitag

Der Elternbeitra	ag beträgt ab	dem		fü	ür Ihr Kind
☐ 11 Monate		12 Monate	e €_		Euro
zusätzlich wir	d erhoben:				
Essensgeld:			€_		Euro
insgesamt:			€		Euro
Eine Rückzahlu Entschuldigung Die Personenso (Anlage 5) nich	g über vier Wo orgeberechtig	ochen zusai Iten versich	mmenhänge	end fehlt.	
Ort	Datun	n	Ort		Datum
Unterschrift Person	ensorgeberechtiç	yte*r¹			
Unterschrift Person	ensorgeberechtiq	gte*r¹	Unterschrift Trä	gervertreter*in	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Vereinbarung zur Änderung der Betreuungsform

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom vereinbaren								
die l	die katholische Kirchengemeinde							
sow	ie							
nacł	n Maßgabe von Ziffer 1.1	1 der	Ordnung der Tageseinrichtung	für Kinder die				
Fort	setzung des Betreuungs	verhä	iltnisses ab dem:					
1.	Vereinbarte Betreuungsform:							
	Betriebs-/ Einrichtungsform:		Kindergarten Einrichtung mit Altersmischung Kleinkindgruppe/Krippe Integrative Einrichtung Hort)				
	ngszeit							

	vorm	ittags	nachmittags		
	von bis		von	bis	
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

Der Elternbeitr	ag beträgt ab	dem		f	ür Ihr Kind
□ 11 Monate	е 🗖	12 Monat	e €	Ē	Euro
zusätzlich wi	rd erhoben:				
Essensgeld:			•	Ē	Euro
insgesamt:			•	€	Euro
Eine Rückzahl Entschuldigung Die Personens (Anlage 5) nich	g über vier Wo orgeberechtig	ochen zusa Iten versich	ımmenhäng	jend fehlt.	
Ort	Datur	n	Ort		Datum
Unterschrift Person	nensorgeberechtiç	gte*r¹			
Unterschrift Persor	nensorgeberechtig	gte*r¹	Unterschrift Ti	rägervertreter*in	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern

Name, Vorname	des Kindes		Geburtsdatum
Ergänzend zu	m Aufnahmevertrag vom		vereinbaren die
römisch-katho	olische Kirchengemeinde		
sowie			
Name	und Vorname aller Personenso	rgeberechtigten	
nach Maßgab Folgendes:	e von Ziffer 1.1 der Ord	Inung der Tagese	inrichtungen für Kinder
gungen bis zu	gsverhältnis wird zu den dem Werktag fortgesetz der Ordnung der Tages	t, welcher dem E	inschulungstag voraus-
Das heißt bis	einschließlich zum		
	rag ist bis zum Ende des dem Einschulungstag vo		
Eine Kündigur gem Grund m	ng dieser Zusatzvereinba	§ 3 arung ist für beide	Seiten nur aus wichti-
Unterschrift Perso	nensorgeberechtigte*r ¹		
Unterschrift Perso	nensorgeberechtigte*r 1	Unterschrift Trägen	vertreter*in
Ort	Datum	Ort	Datum

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern

Name, Vorname des Kindes	S		Geburtsdatum
Ergänzend zum Aufna	hmevertrag vo	om	vereinbaren die
römisch-katholische K	(irchengemein	de	
sowie			
Name und Vorna	ame aller Personer	nsorgeberechtigten	
nach Maßgabe von Z Folgendes:	iffer 1.1 der C	Ordnung der Tages	einrichtungen für Kinde
	erktag fortges	etzt, welcher dem	trag festgelegten Bedin- Einschulungstag voraus- inder).
Das heißt bis einschlie	Blich zum		
9	schulungstag		hlen, in den der Werktag 3.1 der Ordnung der Ta
Eine Kündigung diese gem Grund möglich.	er Zusatzverein	§3 barung ist für beic	le Seiten nur aus wichti-
	perechtigte*r ¹		
Unterschrift Personensorgek	perechtigte*r 1	Unterschrift Träge	ervertreter*in
Ort	Datum	Ort	 Datum

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom	vereinbaren
die katholische Kirchengemeinde	
sowie	htungen für Kindel
Die katholische Kirchengemeinde	
verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses d sche Personal	lurch das erzieheri-
in der Kindertageseinrichtung	
dem Kind	
das Medikament	
nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig/bei \ Symptome/o. ä.):	Vorliegen folgender

§ 2

Die	Eltern	versichern.	dass

- die oben unter § 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/ der Ärztin die unter § 1 beschriebene Medikation ohne weiteres auch durch medizinisch nicht-fachkundiges Personal vorgenommen werden kann;
- der behandelnde Arzt/ die Ärztin
 schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Stiftungsrat
 und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal der Kindertageseinrichtung befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.

§ 3

Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹			
Unterschrift Perso	nensorgeberechtigte*r¹	Unterschrift Träge	ervertreter*in

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom	_ vereinbaren
die katholische Kirchengemeinde	
sowie	ngen für Kindel
Die katholische Kirchengemeinde	
verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch sche Personal	n das erzieheri-
in der Kindertageseinrichtung	
dem Kind	
das Medikament	
nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig/bei Vorlie Symptome/o. ä.):	egen folgender

§ 2

Die	Eltern	versichern,	dass
-		VOI SICI ICI II,	aass

- die oben unter § 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/ der Ärztin die unter § 1 beschriebene Medikation ohne weiteres auch durch medizinisch nicht-fachkundiges Personal vorgenommen werden kann;
- der behandelnde Arzt/ die Ärztin
 schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Stiftungsrat
 und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Perso nal der Kindertageseinrichtung befreit wurde und auf diese Weise Rückfra gen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.

§ 3

Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort	Datum	Ort	Datum
		-	
Unterschrift Personensorgeberechtigte*r1			
Unterschrift Personensorgeberechtigte*r1		Unterschrift Träge	ervertreter*in

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift	Name und Anschrift
Zahlungsempfänger*in (Gläubiger)	Kontoinhaber*in
Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
SEPA-Lastschriftmandat Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlunge Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser k	n von meinem/unserem Konto mittels Kreditinstitut an, von
Name Zahlungsempfänger*in	
auf mein/unser Konto gezogenen Las	stschriften einzulösen.
dem Belastungsdatum, die Erstattun-	rhalb von acht Wochen, beginnend mit g des belasteten Betrags verlangen. Es Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kreditinstitut	
BIC	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Zahlungspflichtige*r

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift Zahlungsempfänger*in (Gläubiger)	Name und Anschrift Kontoinhaber*in
Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
SEPA-Lastschriftmandat Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kr	von meinem/unserem Konto mittels
Name Zahlungsempfänger*in	
auf mein/unser Konto gezogenen Lasts	schriften einzulösen.
dem Belastungsdatum, die Erstattung	nalb von acht Wochen, beginnend mit des belasteten Betrags verlangen. Es Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kreditinstitut	
BIC	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Zahlungspflichtige*r

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Anhang 6a

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19.01.2018 – AZ 5423.1/7

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der k\u00f6rperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auff\u00e4lligkeiten des Verhaltens erstrecken. \u00e4rztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Fr\u00fcherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. (Kinder-Richtlinien in der Fassung vom 18. Juni 2015 BAnz AT 18.08.2016 B1 zuletzt ge\u00e4ndert am 18. Mai 2017 BAnz AT 24.07.2017 B 2-), nach \u00e5 26 Abs. 2 in Verbindung mit \u00e5 25 Abs. 4 Satz 2 des F\u00fcnften Buchs Sozialgesetzbuch:

U3: vierte bis fünfte Lebenswoche U4: dritter bis vierter Lebensmonat U5: sechster bis siebter Lebensmonat U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat U7: 21. bis 24. Lebensmonat U7a: 34. bis 36. Lebensmonat U8: 46. bis 48. Lebensmonat U9: 60. bis 64. Lebensmonat

- 1.4. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5. Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6. Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss

- darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden..

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Spitzenkandidatinnen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3. Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABI. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Information für Eltern zur ärztlichen Untersuchung zur Masernschutzimpfung und zur Impfberatung

Ärztliche Untersuchung

Mit der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung kann nur dann begonnen werden, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt wird. (Anhang 6c)

Masernschutzimpfung

Mit der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung darf nicht begonnen werden, bzw. die tatsächliche Betreuung des Kindes darf nicht fortgesetzt werden, solange folgende Nachweise nicht vorgelegt wurden:

Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (z. B. Bestätigung in Anhang 6c) darüber, dass ein altersgemäß ausreichender¹ Impfschutz besteht

ein ärztliches Zeugnis (z. B. Bestätigung in Anhang 6c) darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.

(Sofern ein Kind aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist hierüber ein ärztliches Zeugnis vorzulegen)

Unterbleibt die Vorlage der Bescheinigung wird der Träger in der Regel den Abschluss des Betreuungsvertrages verweigern oder einen bereits geschlossenen Vertrag nicht erfüllen und ggf. durch Kündigung beenden.

Impfberatung

Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung.

Wo viele Kinder zusammenkommen, kommt es leider auch immer wieder zum Ausbruch von Infektionskrankheiten. Ein guter Schutz gegen viele Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit der im Jahr 2017 eingeführten Änderung des Infektionsschutzgesetzes, alle El-

¹ Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung aufweisen, Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen.

tern - vor der Erstaufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung - zur Vorlage eines Nachweises über eine zeitnah durchgeführte Impfberatung verpflichtet.

Was beinhaltet diese Impfberatung?

In der Impfberatung werden Sie über einen den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechenden vollständigen, altersgemäßen Impfschutz für Ihr Kind informiert. Am Ende der Beratung wird auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Anhang 7 des Aufnahmeheftes) von der/ von dem beratenden Ärtzin/ Arzt bestätigt, dass die Beratung entsprechend den Impfempfehlungen der STIKO erfolgt ist. Diese Bescheinigung legen Sie vor der Erstaufnahme der Einrichtungsleitung vor.

Was ist die Ständige Impfkommission (STIKO)?

Die STIKO ist ein unabhängiges Expertengremium, dessen Tätigkeit von der Geschäftstelle im Fachgebiet Impfprävention des Robert-Koch-Instituts koordiniert wird. Die STIKO wurde im Jahr 1972 beim damaligen Bundesgesundheitsamt eingerichtet. Aufgrund der Bedeutung ihrer Impfempfehlungen wurde sie mit dem Infektionsschutzgesetz im Jahr 2001 gesetzlich verankert (§20 IfSG). Die Empfehlungen der STIKO werden u.a. nach der Entwicklung des Krankeitsgeschehens in Deutschland ausgerichtet und regelmäßig überarbeitet. STIKO-Empfehlungen gelten in der BRD als medizinischer Standard.

Was passiert, wenn ich der Kindertageseinrichtung keinen Nachweis über die Impfberatung vorlege?

Auf den Abschluss beziehungsweise den Fortbestand des Betreuungsvertrages hat ein fehlender Nachweis über die Impfberatung - im Gegensatz zur fehlenden ärztlichen Bescheinigung (s.o.) - grundsätzlich keinen Einfluss; auch steht das Fehlen des Nachweises über die Impfberatung der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht entgegen.

Die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte ist jedoch gesetzlich verpflichtet, den fehlenden Nachweis über die Impfberatung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sie erhalten dann die Möglichkeit die Impfberatung nachzuholen.

Und: Legen Sie den Nachweis vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig vor, handeln Sie ordnungswidrig. Ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro kann dann die Folge sein (§ 73 Absatz 1a Nummer 17a IfsG).

Herausgeber des Merkblatts: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Stand: Februar 2020/23

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das	s Kind -	Name, Vorname
Ans	schrift _	
wur	rde am _	
gen		4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der nachfolgend ver die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich
tage	espflege bestehen - :	es Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder- soweit sich nach Durchführung der gesetzlichen Früher- U erkennen lässt -
	Aufnahme des Kind gespflege werden n der Kindertageseinn	nken dheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die des in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinderta- mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften richtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die r ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorge-
	s Untersuchungserge rden.	ebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt
	setzes in Verbindun Untersuchung und gemäßen und nach ausreichenden Imp beziehungsweise in	eratung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzge- ng mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, alters- n den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission fschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am n Rahmen der U durchgeführt. t erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege)

	Kinder, die mind impfung aufweis mindestens zwe Bei dem Kind lie Bei dem Kind lie Schutzimpfung Bei dem Kind lie	esteht ein altersgemäß ausreichender Masern-Impfschutz lestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzsen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen ei Masernschutzimpfungen vorweisen. egt eine Immunität gegen Masern vor. egt eine dauernde Kontraindikation für eine Masernvor. egt eine vorraussichtlich bis
		1
Ort,	Datum	
	erschrift Ärztin/des Arztes	
Sten	npel Ärztin/des Arztes	

An die Tageseinrichtung für Kin	der
Unbedenklichkeitse gemäß § 34 Abs. 1 Infektion	
Das Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Ort, Straße	
war an einer ansteckender Nach ärztlichem Urteil ist nicht mehr zu befürchten.	n Krankheit erkrankt. eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit ¹
Ort, Datum	Unterschrift des Arztes/der Ärztin
Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
¹ vgl. Merkblatt in Anhang 9	

An die Tageseinrichtung für h	Kinder
	serklärung ektionsschutzgesetz IfSG
Das Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Ort, Straße	
nicht mehr zu befürchte	st eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit ¹
Ort, Datum	Unterschrift des Arztes/der Ärztin
Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
1 val Merkhlatt in Anhana	9

BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese informiert dieses Merkblatt.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindertageseinrichtungen, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person im gleichen Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Eltern die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung des Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Kinderärzt*innen geben darüber Auskunft, ob ein Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist das Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren die Eltern unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Eltern sollten daher unter anderem darauf achten, dass ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei dem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen: www.impfen-info.de.

Weitere Fragen beantworten Haus- oder Kinderärzt*innen oder das Gesundheitsamt.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung

- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, d.h. von Viren od. Bakterien verursachter, Durchfall und/ oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)
- Keuchhusten (Pertussis)Kinderlähmung (Poliomy-
- elitis)
 Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)

- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Scharlach od. andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

		Typhus- oder Parathy-
Diphterie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien	phus-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie

- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
 Hirnhautentzündung
- durch Hib-Bakterien

 Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Röteln

- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken

Stand 2017

Auf der Basis einer Information des Robert-Koch-Instituts

Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitpersonen

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	
Uns ist bekannt, dass die Verantwortung tung bei uns liegt (Ziffer 4.2 der Ordnung		
Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich ohne Beeinträchtigung seines Wohls von nachfolgend aufgeführten Personen (Mindestalter 12 Jahre) in unserem Auftrag abgeholt und nach Hause begleitet werden kann.		
Name, Vorname, Rufnummer		
Name, Vorname, Rufnummer		
Name, Vorname, Rufnummer		
 Wir versichern hierzu, dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können: 		
 dass wir den Heimweg mit unserem Kind und den begleitenden Personer ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Ver- haltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständer auch weiter belehren werden und 		
dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wen es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonals – welche uns insoweit unverzüglich informiert – aufgrund besonderer Umstände de Heimweg ausnahmsweise nicht in der vorgesehenen Weise antreten kann.		
	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹	
Ort Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitpersonen

Name und Vorname o	des Kindes	Geburtsdatum
		vortung für den Weg zur und von der Ein- rdnung der Tageseinrichtung für Kinder).
Wohls von nachf	olgend aufgeführten I	ndsätzlich ohne Beeinträchtigung seines Personen (Mindestalter 12 Jahre) in unse- e begleitet werden kann.
Name, Vorname, Rufr	nummer	
Name, Vorname, Rufr	nummer	
Name, Vorname, Rufr		
	,	au kennen und daher auch die möglicher- erten können;
ausführlich be haltensweiser	esprochen und über	em Kind und den begleitenden Personen Gefahren und gefahrvermeidende Verhaben und in angemessenen Abständen
es nach der uns insoweit	fachlichen Beurteilun unverzüglich informie	g unseres Kindes sorgen werden, wenn g des Kindergartenpersonals – welches ert – aufgrund besonderer Umstände den der vorgesehenen Weise antreten kann.
		Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹
Ort	 Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Kind geht allein nach Hause

Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum

Uns ist bekannt, dass die Verantwortung für den Weg zur und von der Einrichtung bei uns liegt (Ziffer. 4.2 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder).

Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich allein – ohne Beeinträchtigung seines Wohls – nach Hause kommen kann. Wir versichern hierzu,

- dass unser Kind nach seiner Persönlichkeit und nach seinen motorischen Fähigkeiten den konkreten Heimweg allein bewältigen kann;
- dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können;
- dass wir den Heimweg mit unserem Kind ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und
- dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonals – welches uns insoweit unverzüglich informiert – aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vor-gesehenen Weise antreten kann.

Wir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtlich der Einschätzung unseres Kindes die Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen können.

	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1
Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1
	 Datum

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Kind geht allein nach Hause

Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum

Uns ist bekannt, dass die Verantwortung für den Weg zur und von der Einrichtung bei uns liegt (Ziffer. 4.2 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder).

Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich allein – ohne Beeinträchtigung seines Wohls – nach Hause kommen kann. Wir versichern hierzu,

- dass unser Kind nach seiner Persönlichkeit und nach seinen motorischen Fähigkeiten den konkreten Heimweg allein bewältigen kann;
- dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können;
- dass wir den Heimweg mit unserem Kind ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und
- dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonals – welches uns insoweit unverzüglich informiert – aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vor-gesehenen Weise antreten kann.

Wir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtlich der Einschätzung unseres Kindes die Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen können.

		Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1
		0 0
		
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

63

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Kind wird mit dem Bus befördert

Ν	ame und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
	Ins ist bekannt, dass die Verantwortung ung bei uns liegt (Ziffer. 4.2 der Ordnung	
	Vir versichern, dass unser Kind grundsät ächtigung seines Wohls nach Hause kor	
•	dass unser Kind nach seiner Persönli- Fähigkeiten den konkreten Heimweg m bewältigen kann,	
•	dass wir den Heimweg selbst genau ke weise auftretenden Gefahren bewerten	<u> </u>
•	dass wir den Heimweg mit unserem K Gefahren und gefahrvermeidende Verl ben und in angemessenen Abständen	naltensweisen ausführlich belehrt ha
•	dass wir für eine sichere Abholung uns nach der fachlichen Beurteilung des k insoweit unverzüglich informiert - aufgru weg ausnahmsweise nicht in der vor-g	Kindergartenpersonals - welches uns und besonderer Umstände den Heim
	Vir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtl lilfe des Trägers in Anspruch nehmen kör	G
		Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

Ort

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Kind wird mit dem Bus befördert

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Uns ist bekannt, dass die Verantwortung tung bei uns liegt (Ziffer. 4.2 der Ordnung d	
Wir versichern, dass unser Kind grundsätträchtigung seines Wohls nach Hause kon	
 dass unser Kind nach seiner Persönlic Fähigkeiten den konkreten Heimweg m bewältigen kann, 	
 dass wir den Heimweg selbst genau ke weise auftretenden Gefahren bewerten 	9
 dass wir den Heimweg mit unserem Ki Gefahren und gefahrvermeidende Verh ben und in angemessenen Abständen 	naltensweisen ausführlich belehrt ha-
 dass wir für eine sichere Abholung unsonach der fachlichen Beurteilung des Kinsoweit unverzüglich informiert - aufgruweg ausnahmsweise nicht in der vorge 	Kindergartenpersonals - welches uns und besonderer Umstände den Heim-
Wir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtli Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen kör	9
	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

Datum

Ort

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen

zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Name	Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	dass mein/unser Kinder an Veranstal- nd andere Aktivitäten der Einrichtung, htung stattfinden, teilnimmt.	
	staltung die Aufsichtspflicht für dieser rechtigten liegt, wenn eine Betreuung Gründen nicht möglich ist (Ziffer 4.4.5	Fall der Nichtteilnahme an der Veran- n Zeitraum bei den Personensorgebe- g in der Einrichtung aus betrieblichen Satz 2 der Ordnung der Tageseinrich- I uns in einem solchen Fall unverzüg-	
	Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei den unter Ziffer 1 genannter Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.		
	Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Sankt-Martins-Feier, Sommerfest u. ä., die Ausichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.		
		Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹	
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen

zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Name	e und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
	Ich bin/wir sind damit einverstanden, da tungen wie Ausflüge, Spaziergänge und die nicht auf dem Gelände der Einricht	d andere Aktivitäten der Einrichtung,
	Ich bin darüber informiert, dass im Fal staltung die Aufsichtspflicht für diesen z rechtigten liegt, wenn eine Betreuung i Gründen nicht möglich ist (Ziffer 4.4 Sa tung für Kinder). Die Einrichtung wird u lich informieren.	Zeitraum bei den Personensorgebe- n der Einrichtung aus betrieblichen tz 2 der Ordnung der Tageseinrich-
	Ich bin/wir sind darüber informiert, das Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos	S S
	Ich bin/wir sind darüber informiert, das tung, wie Familienausflug, Sankt-Martir sichtspflicht bei den Personensorgebe auftragten liegt.	ns-Feier, Sommerfest u. ä., die Auf-
	Ţ	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1
Ort	Datum l	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r 1

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Eine Kindertageseinrichtung muss über die Aufnahme der Kinder entscheiden. Sie hat die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder orientieren die pädagogischen Fachkräfte ihre Angebote am Alter, am Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation, an der ethnischen Herkunft sowie an den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen Informationen über das Kind, die Eltern¹ und gegebenenfalls über weitere Familienmitglieder (personenbezogene Daten²).

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden gesetzlich definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (§ 4 Ziff. 1 KDG)

Der Gesetzgeber hat den Begriff der personenbezogenen Daten im Interesse des Grundrechtsschutzes sehr weit gefasst. "Personenbezogene Daten" sind letztlich alle Informationen, die sich Personen - also Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - zuordnen lassen. Dazu gehören nicht nur die Anschrift, sondern auch Beobachtungen, die die pädagogische Fachkraft in Berichten festhält. Auch wertende aussagen (z. B. zur Schulbereitschaft und Schulfähigkeit) oder Fotos und Videoaufzeichnungen enthalten "personenbezogene Daten".

Nur wenn kein Personenbezug vorliegt - d. h. die Informationen lassen sich auch nicht durch weitere Kenntnisse bzw. vorhandene Informationen einer bestimmten Person zuordnen - muss keine datenschutzrechtliche Maßnahme ergriffen werden.

¹ Damit sind alle Erziehungsberechtigten gemeint.

² Wenn von Daten die Rede ist, sind immer personenbezogene Daten gemeint.

Warum dürfen Daten überhaupt verarbeitet, insbesondere erhoben werden?

Das Datenschutzrecht erlaubt der Kindertageseinrichtung für bestimmte Zwecke Daten von den Eltern, ihrem Kind oder der Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch Kindertageseinrichtungen können - abhängig vom Verarbeitungszweck - der zugrunde liegende Vertrag, die gesetzlichen Bestimmungen und/oder etwaige Einwilligungen die erforderliche Rechtsgrundlage sein.

Soweit darüber hinaus noch Bedarf an Daten besteht (z. B. zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte), dürfen diese nur mit der Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.

Verarbeitung wird gesetzlich definiert als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. § 4 Ziff. 3 KDG

Was geschieht mit den Daten?

Diese Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen (z. B. bei gewährten Fördermaßnahmen), dürfen Daten länger gespeichert bzw. übermittelt werden. In diesem Fall ist die Rechtsgrundlage (z. B. eine Einwilligung, gesetzliche Grundlage, rechtliche Verpflichtung) notwendig.

Haben Eltern ein Recht auf Auskunft?

Eltern dürfen immer wissen, was mit ihren Daten oder denen ihres Kindes geschieht. Dies können sie gegenüber der Kindertageseinrichtung einfordern. Die pädagogischen Fachkräfte geben den Eltern gerne Auskunft.

Wenn Informationen an andere Stellen (z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule oder im Zusammenhang mit der Einschulungsuntersuchung) wei-

tergegeben werden sollen, informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern darüber, um welche Daten es geht, wer die Daten empfangen soll und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Hierfür wird von den Eltern eine schriftliche Einwilligung eingeholt. Ausnahme: Ein Gesetz verlangt, dass diese Daten übermittelt werden.

Darüber hinaus informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern in regelmäßigen Gesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt ihres Kindes.

Wen können Eltern ansprechen?

Wenn Eltern Fragen zum Umgang mit ihren Daten oder denen ihres Kindes haben, können sie jederzeit die Leitung der Kindertageseinrichtung ansprechen.

Warum werden Eltern gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten?

Um beispielsweise bestimmte pädagogische Konzepte umzusetzen, können pädagogische Fachkräfte mit der Frage an Eltern herantreten, ob sie weitere Daten verarbeiten dürfen. In der Praxis wird es häufig um die Einwilligungen zur Veröffentlichung von Fotos gehen. Details hierzu werden in der ausgehändigten Einwilligung erläutert.

Mit der Abgabe der Einwilligung stimmen Eltern dieser Vorgehensweise zu. Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger)

Einwilligung wird gesetzlich definiert als jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. § 4 Ziff. 13 KDG

Auszug aus der Broschüre "Datenschutz in Kindertageseinrichtungen" des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019. Bezug auf die kirchlichen Datenschutzbestimmungen wurde durch die Herausgeber nachgearbeitet.

Information über Rechte nach dem Katholischen Datenschutzgesetz (KDG)

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß § 8 KDG können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß § 17 KDG können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß § 18 KDG können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß § 19 KDG können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß § 20 KDG können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß § 23 KDG können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß § 22 KDG können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturier-ten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- (Recht auf Datenübertragbarkeit)
- Gemäß § 48 KDG können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren.
 In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde, das ist das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a. M. wenden.

Einwilligungserklärung Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der pädagogischen Fachkraft besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/u	Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind						
eine Bildungs- und Entwicklungsdok	xumentation (Portfolio) geführt wird:						
Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bild tos, die unser Kind zeigen, erstellt un Ja D Nein	dungs- und Entwicklungsdokumentation Fo- nd verwendet werden:						
9	denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in umentation eines anderen Kindes verwendet						
Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, au und die in die Bildungs- und Entwick aufgenommen worden sind, bei de	of denen mein/unser Kind mit abgebildet ist klungsdokumentation eines anderen Kindes er Aushändigung dieser Bildungs- und Entiehungsberechtigten des anderen Kindes in n:						
Hinweise: Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werder entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Jahres gelöscht. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle, das is das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. zu.							
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹						
	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹						

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der pädagogischen Fachkraft besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind					
eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Po	ortfolio) geführt wird:				
Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entros, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet v □ Ja □ Nein	•				
Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/un der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine werden:					
☐ Ja ☐ Nein					
Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/u und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumer aufgenommen worden sind, bei der Aushändigun wicklungsdokumentation an die Erziehungsberecht der Dokumentation verbleiben dürfen: Ja Nein	ntation eines anderen Kindes g dieser Bildungs- und Ent-				
Hinweise: Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertagesein richtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Jahres gelöscht. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein schränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenüber tragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle, das is das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. zu.					
Ort, Datum Unterschrift Perso	nensorgeberechtigte*r1				
	nensorgeberechtigte*r¹				

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019.

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/ Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen/ deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung:	
Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/u	unser Kind bzw. meine/unsere Kinder
Name(n):	
in folgendem Zeitraum:	
zu folgendem Zweck	
Tonaufzeichnungen angefertigt werd Ja Nein	den:
Videoaufzeichnungen angefertigt we ☐ Ja ☐ Nein	erden:
derruf auch nur auf einen Teil der Medie Durch den Widerruf der Einwilligung wigung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitentsprechende Daten zukünftig nicht mis Soweit die Einwilligung nicht widerrufer richtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen witestens jedoch am Ende des Jahres gelögenüber der Kindertageseinrichtung nenbezogenen Daten, ferner haben Sie schränkung, ein Widerspruchsrecht gegen	besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre perso- ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein- en die Verarbeitung und ein Recht auf Datenüber- chwerderecht bei der zuständigen Stelle, das ist
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹
	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019.

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/ Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen/ deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung:	
Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/	unser Kind bzw. meine/unsere Kinder
Name(n):	
in folgendem Zeitraum:	
zu folgendem Zweck	
Tonaufzeichnungen angefertigt wer ☐ Ja ☐ Nein	den:
Videoaufzeichnungen angefertigt w ☐ Ja ☐ Nein	rerden:
derruf auch nur auf einen Teil der Medir Durch den Widerruf der Einwilligung wigung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitsprechende Daten zukünftig nicht richtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen witestens jedoch am Ende des Jahres ger Gegenüber der Kindertageseinrichtung nenbezogenen Daten, ferner haben Sieschränkung, ein Widerspruchsrecht gegtragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Besidas Kath. Datenschutzzentrum Frankfund	besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre perso- e ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein- gen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenüber- schwerderecht bei der zuständigen Stelle, das is: t a.M. zu.
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, 2019

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

	Einwilligung bezieht sich auf folgende (digitale) F				
men	Nr. angeben, Ausdruck beifügen oder Inhalt möglichst konkr hang mit folgender Aktion bzw. folgendem Fest	, Projekt	oder Z	weck	<
	er Kindertageseinrichtung angefertigt wurden.				
1.	Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichnet unserem Kind in der Kindertageseinrichtung auwerden: Nein				
2.	Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichnet serem Kind anderen Erziehungsberechtigten a. Ja Dein				
dere	<u>veis:</u> Veröffentlichung von Fotos anderer Personen, insbes n Zustimmung kann zur Geltendmachung von Schad brüchen führen.			,	
3.	Ich/wir willige/n ein, dass die oben bezeichnete Druckmedien veröffentlicht werden, und dass diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verar medien übermittelt. Die Einwilligung umfasst au Druckmedien in digitaler Form.	die Kinde ntwortlich	ertages nen für	einric die D	htung ruck-
	Gemeindebrief der Kirchengemeinde		Ja		Nein
	Amts-/Gemeindeblatt		Ja		Nein
	Orts-/Regionalteil der Tageszeitung		Ja		Nein
			Ja		Nein

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit Suchmaschinen auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

terne	et eingesehen werden.					
4.	Ich/Wir willige/n ein, dass die Homepages veröffentlicht wer diese zu diesem Zweck an die pages übermittelt:	den, und dass die	Kin	dertag	eseinr	ichtung
	Homepage der Kindertagesein	richtung		Ja		Nein
	Homepage der Kirchengemein	de		Ja		Nein
	Homepage der Kommune			Ja		Nein
	http(s)://			Ja		Nein
gege wortt Rech nicht derta 1.) w (Ziffe werc betre Rech Beric tung der z	e Einwilligung kann jederzeit – aucenüber der Kindertageseinrichtung, lichen für die Homepages gescheh thräßigkeit der aufgrund der Einwit berührt. Soweit die Einwilligung nicegeseinrichtung-Zugehörigkeit. In deuerden bei einem Widerruf entfernt. für 3.) gilt ein Widerruf nicht rückwirh den unverzüglich gelöscht, zusätzlich unverzüglich gelöscht, zusätzlich auf Auskunft über Ihre personentschtigung, Löschung oder Einschränt und ein Recht auf Datenübertragbat zuständigen Stelle, das ist das Kath.	den Trägern der Drucen. Durch den Widern illigung bis zum Wider kindertageseinrichtu Bei Aushändigungen kend. In Homepages ein wird bei den bekapegenüber der Kindertabezogenen Daten, fern kung, ein Widerspruch rkeit. Zudem steht Ihne	ckmee uf de rruf ' It sie ing a (Ziffe, einge einnte gese er ha ssrec, en eir Frank	dien ur er Einwil erfolgte, für die usgeleg r 2.) un stellte f sten Sie inrichtu aben Sie ht gege n Besch kfurt a.M	nd den lligung n Vera Dauer gte Foto d Druc Fotos (uchma ung bea e ein Fi en die \ werde A. zu.zu	Verant- wird die der Kin- os (Ziffer kwerken (Ziffer 4.) schinen- steht ein decht auf /erarbei- recht bei
		Unterschrift Personensc	rgebe	erechtigte	e*r¹	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, 2019

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Die E	Einwilligung bezieht sich auf folgende (digitale) Foto	S: 			
	Nr. angeben, Ausdruck beifügen oder Inhalt möglichst konkret be hang mit folgender Aktion bzw. folgendem Fest, Pr	ojekt	oder Z	weck	(
dies	er Kindertageseinrichtung angefertigt wurden.				
1.	Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Funserem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgewerden: Nein				
2.	Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten F serem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausge Ja Nein				
dere	r <u>eis:</u> Veröffentlichung von Fotos anderer Personen, insbesond n Zustimmung kann zur Geltendmachung von Schadener rüchen führen.				
3.	Ich/wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten F Druckmedien veröffentlicht werden, und dass die k diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwo medien übermittelt. Die Einwilligung umfasst auch Druckmedien in digitaler Form.	Kinde ortlict	ertagese nen für (einric die D	htung ruck-
	Gemeindebrief der Kirchengemeinde		Ja		Nein
	Amts-/Gemeindeblatt		Ja		Nein
	Orts-/Regionalteil der Tageszeitung		Ja		Nein
			Ja		Nein

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit Suchmaschinen auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

terr	net eingesehen werden.					
4.	Ich/Wir willige/n ein, dass die obe pages veröffentlicht werden, und diesem Zweck an die jeweiligen mittelt:	d dass die Kinderta	ges	einricht	ung c	diese zu
	Homepage der Kindertagesein	richtung		Ja		Nein
	Homepage der Kirchengemein	de		Ja		Nein
	Homepage der Kommune			Ja		Nein
	http(s)://			Ja		Nein
Rec nici der 1.) (Ziff we. bet Bei tun der	rtlichen für die Homepages geschehe chtmäßigkeit der aufgrund der Einwiht berührt. Soweit die Einwilligung nic tageseinrichtung-Zugehörigkeit. In de werden bei einem Widerruf entfernt. fer 3.) gilt ein Widerruf nicht rückwirk rden unverzüglich gelöscht, zusätzlic reibern eine Löschung beantragt. Ge cht auf Auskunft über Ihre personenb richtigung, Löschung oder Einschränlig und ein Recht auf Datenübertragbal zuständigen Stelle, das ist das Kath. Datum	illigung bis zum Wide cht widerrufen wird, gil er Kindertageseinrichtu Bei Aushändigungen (end. In Homepages ech wird bei den beka egenüber der Kinderta vezogenen Daten, fernkung, ein Widerspruch keit. Zudem steht Ihne	rruf truf truf truf truf truf truf truf	erfolgter für die i usgeleg r 2.) und sstellte F sten Su einrichtu aben Sie ht gegen n Beschi kfurt a.N	n Vera Dauer te Fotol d Druct Totos (Inchman g bei e ein Fi n die \ werder 1. zu.	arbeitung der Kin- os (Ziffer kwerken (Ziffer 4.) schinen- steht ein Pecht auf Verarbei-
		Unterschrift Personenso	rgebe	erechtigte	e*r¹	

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Veröffentlichung personenbezogener Daten

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Diese Einwilligung bezieht sich auf mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder					
1.	Ich/Wir willige/n ein, dass folgende personenbezog nur »Daten«) meines/unseres Kindes bzw. meiner/	_		`	folgend
	Vorname		Ja		Nein
	Nachname		Ja		Nein
	Alter		Ja		Nein
			Ja		Nein
	im		Ja		Nein
	Gemeindebrief der Kirchengemeinde		Ja		Nein
	Gemeindeblatt		Ja		Nein
	Ort- oder Regionalteil der Tageszeitung		Ja		Nein
			Ja		Nein
			Ja		Nein
veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Didiesem Zweck an die ieweiligen Verantwortlichen für die Druckme					

Hinweis:

übermittelt.

Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Daten lassen sich mit Suchmaschinen auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

2.	Ich/Wir willige/n in die Veröffentli oben angekreuzten Druckmedie lichung im Internet bedeutet. Ich/Wir willige/n ein, dass folgen	en auch dar Ja	nn ein, w	enn Nein	dies ein	ie Ve	röffent-
	ner/unserer Kinder Vorname Nachname Alter auf folgenden Homepages Homepage der Kindertageseine Homepage der Kommune htpp(s)://	richtung de			Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja		Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein
veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt. Hinweis: Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegenüber der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortlichen für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit. Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepages veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werden bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder es wird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unter Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eine Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle, das ist das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. zu.						ages gegen- ortlichen äßigkeit Soweit ung-Zu- nepages oder es af unter ern eine auf Aus- htigung, und ein	
Ort, [Datum	Unterschrift P	ersonenso	rgebe	rechtigte/i	r*	
		Unterschrift P	ersonenso	rgebe	rechtigte/i	*	

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung Veröffentlichung personenbezogener Daten

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, Stand 2019

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

(GI II	orsormobern zardengegeberr werden, wernt Neme L	11 1 1 4 4 111	ilgui ig c	i tont	wii a.		
Dies	iese Einwilligung bezieht sich auf mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder						
1.	Ich/Wir willige/n ein, dass folgende personenbezog nur »Daten«) meines/unseres Kindes bzw. meiner/	,	,		folgend		
	Vorname		Ja		Nein		
	Nachname		Ja		Nein		
	Alter		Ja		Nein		
			Ja		Nein		
	im		Ja		Nein		
	Gemeindebrief der Kirchengemeinde		Ja		Nein		
	Gemeindeblatt		Ja		Nein		
	Ort- oder Regionalteil der Tageszeitung		Ja		Nein		
			Ja		Nein		
			Ja		Nein		
	veröffentlicht werden, und dass die Kindertagesein diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen		•				

Hinweis:

übermittelt.

Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Daten lassen sich mit Suchmaschinen auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

ner/unserer Kinder Vorname Vorname Ja Nein Nachname Alter Ja Nein Alter Ja Nein Alter Ja Nein Mein Homepage der Kindertageseinrichtung Ja Nein Homepage der Kirchengemeinde Ja Nein Homepage der Kommune Ja Nein Nein Mein Mein Mein Mein Mein Mein Mein Homepage der Kommune Ja Nein Mein M	2.	Ich/Wir willige/n in die Veröffentlic oben angekreuzten Druckmedie lichung im Internet bedeutet.		nn ein, w		dies ein		
Vorname Nachname Nachname Alter Ja Nein Nach Alter Ja Nein Nein Alter Ja Nein Nein Alter Ja Nein Nein Ja Nein Nein Nein Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	3.	Ich/Wir willige/n ein, dass folgende Daten meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder						
Homepage der Kirchengemeinde		Nachname Alter				Ja Ja Ja		Nein
Homepage der Kommune Ja Nein N		Homepage der Kindertageseinri			Ja		Nein	
htpp(s)://		Homepage der Kirchengemeind	le			Ja		Nein
veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt. Hinweis: Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegei über der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortliche für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigke der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sowe die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zigehörigkeit. Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepage veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werden bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder ewird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unt Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eir Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Aukunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und er Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle, das ist das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. zu.		Homepage der Kommune				Ja		Nein
zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt. Hinweis: Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegei über der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortliche für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigke der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sowe die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zigehörigkeit. Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepage veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werden bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder ei wird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unt Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eir Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Aukunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung. Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und er Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle, das ist das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. zu.		htpp(s)://				Ja		Nein
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt. Hinweis: Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegenüber der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortlichen für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit. Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepages veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werden bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder es wird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unter Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eine Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zustän-							
	Ort, [Datum	Unterschrift Po	ersonenso	rgebe	rechtigte/i	r*	

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kin-

- Entzündung der Bissstelle
- kreisrote Entzündung am Körper
- allgemeines Krankheitsempfinden

dertageseinrichtung bin ich/ sind wir einverstanden:

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

		Ja	Nein	
	Fall	eines Z		g durch uns nicht einverstanden sind, wird für des Vorgehen in der Kindertageseinrichtung
Ort, D	Datum			Unterschrift Personensorgeberechtigte*r ¹
				Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desienigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kin-

- Entzündung der Bissstelle
- kreisrote Entzündung am Körper
- allgemeines Krankheitsempfinden

dertageseinrichtung bin ich/ sind wir einverstanden:

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

□ Ja □ Nein	
	ung durch uns nicht einverstanden sind, wird für gendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte*r¹
	Unterschrift Personensoraeberechtiate*r¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desienigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Schweigepflichterklärung Zur Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung

Sie begleiten das Kind	als Eltern, Großeltern oder
vertraute Personen durch die Eingewöhnu	ungszeit in unsere Kindertageseinrich-
tung. So sind Sie auch über die Bring- un	d Abholsituationen des Kindes hinaus
in der Einrichtung anwesend.	
Dabei können Sie zwangsläufig auch die a	
agogischen Fachkräfte und andere Mitarb	
können Diskretion über alle personenbez	<u> </u>
Kindergarten verlangen. Sie selbst erwarte	en von anderen Eltern und padagogi-
schen Fachkräften die gleiche Diskretion.	
Wir bitten Sie daher um die folgende Schw	weigepflichterklärung:
Ich verpflichte mich, alle personenbezog	uenen Daten und Vorkommnisse, die
mir während meines Aufenthalts zur Eing	
in der Kir	ndertageseinrichtung zur Kenntnis ge-
langen und das Kind nicht betreffen, daue	
pflichte mich außerdem, Dokumentatione	
einzusehen, es sei denn, die Kinder gewä	
Ein Exemplar dieser Erklärung verbleibt in	der Kindertageseinrichtung, ein weite-
res Exemplar wurde mir ausgehändigt.	
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
Ort	Ort
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch unabhängig von der Eingewöhnungszeit die <u>allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte</u> der anderen Kinder, Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung der Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Schweigepflichterklärung Zur Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung

Sie begleiten das Kind vertraute Personen durch die Eingewöhn tung. So sind Sie auch über die Bring- ur n der Einrichtung anwesend. Dabei können Sie zwangsläufig auch die agogischen Fachkräfte und andere Mitarl können Diskretion über alle personenbe Kindergarten verlangen. Sie selbst erwart schen Fachkräften die gleiche Diskretion.	and Abholsituationen des Kindes hinaus anderen Kinder, deren Eltern, die päd- beitende beobachten. Diese Personen zogene Daten und Vorkommnisse im ten von anderen Eltern und pädagogi-
Wir bitten Sie daher um die folgende Sch	weigepflichterklärung:
ich verpflichte mich, alle personenbezog mir während meines Aufenthalts zur Ein in der Kinde	
gen und das Kind nicht betreffen, dauer oflichte mich außerdem, Dokumentatione einzusehen, es sei denn, die Kinder gewä Ein Exemplar dieser Erklärung verbleibt in res Exemplar wurde mir ausgehändigt.	haft vertraulich zu behandeln. Ich ver- en und Portfolios anderer Kinder nicht ähren selbst Einblick in ihre Arbeiten.
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
Ort	Ort
Datum, Unterschrift	Datum. Unterschrift

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch unabhängig von der Eingewöhnungszeit die <u>allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte</u> der anderen Kinder, Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung der Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.